



Straßenverkehrsamt
-Führerscheinstelle-

Künzelsau, den 20.01.2026

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Gemäß § 11 Verwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg vom 03. Juli 2007 (Gesetzblatt 2007, S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Februar 2021 (GBl. S. 181, 182) wird

Frau **Christina Golowko**,

wohnhaft in AT – 6922 Wolfurt, Rickenbacherstraße 20,
derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt,

davon benachrichtigt, dass beim Landratsamt Hohenlohekreis, Führerscheinstelle, 74653 Künzelsau, Allee 17, Gebäude A, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 4, während der üblichen Sprechzeiten (Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 7.30 - 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 - 15.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 – 17.30 Uhr) die in ihrer Fahrerlaubnisangelegenheit ergangenem Informationsschreiben des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 20.11.2025, AZ: 53.21-113.32-Golowke/gr, eingesehen und in Empfang genommen werden kann.

Bei Nichtabholung gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 11 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg); damit wird die Widerspruchsfrist von einem Monat in Gang gesetzt.

Strohmer